



Urteil vom 13. Juli 2020

Besetzung

Richter Simon Thurnheer (Vorsitz),
Richter William Waeber, Richter Hans Schürch,
Gerichtsschreiberin Bettina Hofmann.

Parteien

A._____, geboren am (...),
und
B._____, geboren am (...),
beide Georgien,
beide vertreten durch MLaw Eliane Schmid, Rechtsanwältin,
Caritas Schweiz,
Beschwerdeführerinnen,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Berichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts
D-1660/2020 und D-1661/2020 vom 3. Juni 2020.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt,

dass das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil D-1660/2020 und D-1661/2020 vom 3. Juni 2020 die am 23. März 2020 erhobenen Beschwerden abwies und unter anderem in Erwägung 13.2 festhielt, die zugesprochene Parteientschädigung (recte: das zugesprochene amtliche Honorar) in der Höhe von Fr. 2'200.– umfasse keinen Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE,

dass sich der im damaligen Verfahren eingesetzte amtliche Rechtsbeistand mit als «Replik zur Vernehmlassung» betitelter Eingabe vom 15. Juni 2020 (Poststempel, Eingabe datiert vom 12. Juni 2020) an das Bundesverwaltungsgericht wandte und um Berichtigung des obgenannten Urteils und um Zusprechung des Mehrwertsteuerzuschlags ersuchte,

dass der Eingabe eine E-Mail-Korrespondenz zwischen der Rechtsberatung Caritas und der Bundesverwaltungsrichterin C._____ betreffend Nachweis der Mehrwertsteuerpflicht (datiert vom 28./30. April 2020 und 1. Mai 2020) beilag,

dass gemäss Art. 48 Abs. 1 VGG für die Erläuterung und die Berichtigung von Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts Art. 129 BGG sinngemäss anwendbar ist,

dass das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 129 Abs. 1 BGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VGG auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vornimmt, wenn das Dispositiv eines Urteils unklar, unvollständig oder zweideutig ist, seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch stehen oder es Redaktions- oder Rechnungsfehler enthält (vgl. ELISABETH ESCHER, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2018, Art. 129 N 5; DOMINIK VOCK, in: Spühler/Aemisegger/Dolge/Vock [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2013, Art. 129 N 5),

dass ein versehentlich nicht zugesprochener Mehrwertsteuerzuschlag als Redaktionsfehler im Sinne von Art. 129 Abs. 1 BGG zu qualifizieren ist,

dass aufgrund dieses Redaktionsfehlers des Gerichts in Anwendung von Art. 129 Abs. 1 BGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VGG die Ziffer 3 des Entscheidungsdispositivs insoweit zu berichtigen ist, als das darin zugesprochene amtliche Honorar von Fr. 2'200.– auf einen Betrag von Fr. 2'365.– zu erhöhen ist,

dass dem amtlichen Rechtsbeistand vom Bundesverwaltungsgericht folglich der Differenzbetrag von Fr. 165.– zuzüglich zu dem ihm im Urteil vom 3. Juni 2020 zugesprochenen amtlichen Honorar von Fr. 2'200.– auszurichten ist,

dass für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben sind.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Ziffer 3 des Entscheid-Dispositivs des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-1660/2020 und D-1661/2020 vom 3. Juni 2020 wird berichtigt und durch diesen Text ersetzt: «*Dem amtlichen Rechtsbeistand, MLaw Eliane Schmid, wird ein amtliches Honorar zulasten der Gerichtskasse von Fr. 2'365.– zugesprochen*». Das Gericht hat ihm den Differenzbetrag von Fr. 165.– zuzüglich zu dem ihm im Urteil vom 3. Juni 2020 zugesprochenen amtlichen Honorar von Fr. 2'200.– zu entrichten.

2.

Für das Berichtigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil geht an:

- die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerinnen (Einschreiben; Beilage: Formular Zahladresse)
- das SEM, zu den Akten N (...) und N (...) (in Kopie)
- das Amt für Migration des Kantons D. _____, Ref. Nr. (...) und (...) (in Kopie)

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Simon Thurnheer

Bettina Hofmann

Versand: